

Eigentümerstrategie des Regierungsrats für das Kantonsspital Uri

vom 13. Dezember 2016

1 Sinn und Zweck der Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie ist ein Instrument des Regierungsrats, um auf Basis der gesetzlichen Grundlagen die Eigentümerziele des Kantons für das Kantonsspital Uri transparent darzustellen und Leitplanken für dessen erfolgreiche künftige Weiterentwicklung festzulegen. Der Regierungsrat zeigt in der Eigentümerstrategie auf, was er vom Kantonsspital erwartet, wie er die Public Corporate Governance im Detail ausgestalten will und welche ergänzenden Rahmenbedingungen und Vorgaben er für das Kantonsspital vorsieht.

2 Der öffentliche Auftrag des Kantonsspitals Uri im Dienste des Kantons

- 2.1 Der Kanton will ein Kantonsspital betreiben und hält am Leistungsauftrag fest, wie er in Verfassung und Gesetz definiert ist.
- 2.2 Das Kantonsspital ist für den Kanton Uri auch aus volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gründen sowie als wichtiges Element der Standortattraktivität bedeutend. Es bietet als Arbeitgeberin qualifizierte Arbeits-, Aus- und Weiterbildungsplätze an, was dem Kanton und den Gemeinden entsprechende Steuererträge einbringt. Schliesslich ist das Kantonsspital auch ein attraktiver Auftraggeber für das einheimische Gewerbe.

3 Rechtsform und Eigentümerschaft

- 3.1 Die Rechtsform des Kantonsspitals als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts wird beibehalten.
- 3.2 Der Kanton soll alleiniger Eigentümer des Kantonsspitals Uri bleiben. Er will sich jedoch weiterhin die Möglichkeit offen halten, für einzelne, bestimmte Leistungsbereiche sowie für Nebenbetriebe eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Unternehmen der Privatwirtschaft (Public-private-Partnership; PPP) einzugehen.

4 Leistungsprogramm, Unternehmensstrategie und unternehmerische Freiheiten

- 4.1 Das Kantonsspital soll für die Urner Bevölkerung eine bedarfsgerechte, qualitativ gute Spitalversorgung zu tragbaren Kosten sicherstellen. Dazu erbringt es jene stationären und ambulanten Leistungen, die der Kanton mit dem Leistungsprogramm bestellt. Weiter gewährleistet das Kantonsspital eine ständige Notfallversorgung, übernimmt Aus- und Weiterbildungsaufgaben und betreibt im Bedarfsfall eine geschützte Operationsstelle.

- 4.2 Das Kantonsspital steht mit anderen Spitälern im Wettbewerb. Entsprechend muss es die nötigen unternehmerischen Freiheiten haben, um sich erfolgreich weiterentwickeln zu können.
- 4.3 Soweit sich das mit den gesetzlichen Aufgaben und dem Leistungsprogramm verträgt, kann das Kantonsspital Dienstleistungen für Dritte erbringen, mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen. Weiter kann sich das Kantonsspital an Unternehmungen beteiligen und einzelne Aufgaben durch andere Leistungserbringer erfüllen lassen.
- 4.4 Das Kantonsspital soll seine Unternehmensstrategie auf eine langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit und auf nachhaltigen betriebswirtschaftlichen Erfolg ausrichten. Dabei sind ethische, gesellschaftliche, soziale und ökologische Anliegen mit zu berücksichtigen.

5 Führung

5.1 Wahl, Zusammensetzung und Organisation der strategischen Führungsebene (Spitalrat)

- 5.1.1 Die Wahl des Spitalrats erfolgt durch den Regierungsrat. Bei der Ausarbeitung des Antrags bezieht die zuständige Direktion¹ den Spitalrat mit ein.
- 5.1.2 Der Regierungsrat und der Landrat verzichten auf die Einsitznahme in den Spitalrat oder auf die Delegation von instruierbaren Kantonsvertretungen in den Spitalrat (Public Corporate Governance Richtlinie 13; PCG RL).
- 5.1.3 Der Regierungsrat erwartet, dass sich die Mitglieder des Spitalrats längerfristig im Spitalrat engagieren.
- 5.1.4 Der Spitalrat soll durch eine mittelfristige Personalplanung eine personelle Erneuerung und eine optimale Zusammensetzung des Spitalrats sicherstellen. Der Regierungsrat beschliesst auf Vorschlag des Spitalrats ein Anforderungsprofil für neu zu wählende Mitglieder des Spitalrats.
- 5.1.5 Der Spitalrat soll so zusammengesetzt sein, dass er insgesamt unternehmerische und medizinische Fähigkeiten hat.
- 5.1.6 Im Übrigen sollen die Mitglieder des Spitalrats unabhängig sein. In ihrer Mehrheit sollen sie im Kanton Uri wohnhaft und mit den gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Kanton vertraut sein.
- 5.1.7 Der Spitalrat soll sich zweckmässig organisieren. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

¹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

5.1.8 Der Spitalrat sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder. Er unterzieht seine Leistung jährlich einer Selbstevaluation und gibt über die Durchführung im Geschäftsbericht Auskunft (PCG RL 8).

5.1.9 Bei Interessenkonflikten ist die Ausstandspflicht zu wahren. Dauerhafte Interessenkonflikte schliessen eine Mitgliedschaft im Spitalrat aus (PCG RL 7).

5.2 Vergütung des Spitalrats

5.2.1 Das Vergütungssystem und die Vergütungen werden unter Einbezug des Spitalrats durch den Regierungsrat festgelegt.

5.2.2 Die Summe der Vergütungen soll sich an vergleichbare Spitäler anlehnen.

5.2.3 Die Mitglieder des Spitalrats sollen ausschliesslich fixe Entschädigungen erhalten. Die Entschädigung soll den Zeitaufwand der Mitglieder des Spitalrats für die ihnen zugewiesenen Funktionen angemessen berücksichtigen.

5.3 Vergütung der Spitalleitung

5.3.1 Das Vergütungssystem und die Vergütungen der Spitalleitung werden durch den Spitalrat festgelegt.

5.3.2 Die Summe der Vergütungen soll sich an vergleichbare Spitäler anlehnen.

5.3.3 Die Mitglieder der Spitalleitung sollen eine fixe Entschädigung und zusätzlich eine variable Entschädigung erhalten, welche auf den nachhaltigen Erfolg des Kantonsspitals und die persönliche Leistung abgestimmt ist.

6 Finanzielle Ziele

6.1 Das Kantonsspital soll einen massvollen Ertragsüberschuss (Gewinn) erzielen, um damit ein ausreichendes Eigenkapital bilden zu können.

6.2 Der Gewinn soll vollständig dem Eigenkapital gutgeschrieben werden. Vorbehalten bleiben die Regelungen nach den Ziffern 6.3 und 6.4.

6.3 Das Eigenkapital ist ausreichend, wenn es einen Fünftel des Jahresumsatzes des abgelaufenen Geschäftsjahrs des Kantonsspitals erreicht.

6.4 Überschreitet das Eigenkapital den Betrag nach Ziffer 6.3, so wird ein allfälliger Gewinn je zur Hälfte dem Kanton und dem Kantonsspital zugeteilt.

7 Information und Transparenz

- 7.1 Der Regierungsrat erstellt die Eigentümerstrategie für das Kantonsspital (PCG RL 16) unter Einbezug des Spitalrats. Er unterbreitet dem Landrat die Eigentümerstrategie zur Genehmigung.
- 7.2 Der Spitalrat sorgt für die Umsetzung der in der Eigentümerstrategie formulierten Grundsätze und Ziele. Er erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung (PCG RL 15).
- 7.3 Der Regierungsrat kann im Zusammenhang mit seiner Aufsicht über das Kantonsspital einzelne Aufgaben an die zuständige Direktion² delegieren.
- 7.4 Der Spitalrat konsultiert den Regierungsrat bzw. die zuständige Direktion³ vor wichtigen strategischen Entscheiden und informiert diese über Vorkommnisse mit hoher strategischer Relevanz.
- 7.5 Der Spitalrat orientiert den Regierungsrat jährlich mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung über die Leistungserbringung und das finanzielle Ergebnis des Spitals. Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung. Er entscheidet auf Antrag des Regierungsrats über die Entlastung des Spitalrats (PCG RL 14).
- 7.6 Die Geschäftsberichte und das vom Spitalrat erlassene Geschäfts- und Organisationsreglement sind öffentlich zugänglich. Der Geschäftsbericht enthält die massgebenden Informationen zur Corporate Governance (PCG RL 20).
- 7.7 Die Jahresrechnung soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Schweizer Spitäler anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermitteln.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Von der vorliegenden Eigentümerstrategie weicht der Regierungsrat nur in begründeten Fällen ab. Die Abweichung benötigt einen Regierungsratsbeschluss, in dem die Notwendigkeit zur Abweichung darzulegen ist.
- 8.2 Sind dem Spitalrat Elemente der Eigentümerstrategie unklar oder kann er eine Absicht des Kantons für das Kantonsspital nicht umsetzen, so informiert er die Vorsteherin bzw. den Vorsteher der zuständigen Direktion⁴.

² Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁴ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

- 8.3 Änderungen und Ergänzungen sind auf Antrag der zuständigen Direktion⁵ durch den Regierungsrat zu beschliessen und dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 8.4 Der Regierungsrat publiziert die Eigentümerstrategie in geeigneter Weise.
-

⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)